

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Reststofftechnik GmbH, in Folge RESTSTOFFTECHNIK genannt.**

## **1.) Geltungsbereich**

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Folge AGB, gelten für alle von der RESTSTOFFTECHNIK gestellten Angebote, erbrachten Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten im Zuge unseres Geschäftsgebahrens.

Die AGB werden auch dann Vertragsbestandteil, wenn sie nicht eigens vereinbart wurden. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Vertragspartner die Kenntnis der AGB sowie seine Zustimmung.

Diese AGB gelten ausschließlich, es sei denn es werden ausdrücklich und schriftlich Sonderbestimmungen mit dem Vertragspartner vereinbart.

Von diesen AGB abweichende oder widersprechende AGB unserer Vertragspartner haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn ihnen von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## **2.) Auftragserteilung/Vertragsabschluss**

- a.) Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. die Annahme durch die RESTSTOFFTECHNIK kann mündlich oder schriftlich (Brief, Telefax, e-mail) erfolgen.
- b.) Alle Angebote sind vorbehaltlich Satz und Druckfehler.
- c.) Durch Unterschrift auf Liefer- und/oder Begleitschein gilt ein Angebot auf jeden Fall als angenommen

## **3.) Preise/ Zahlungen**

- a.) Alle Preise in unseren Angeboten sind in EURO und ohne Ust. Bei Leistungen, die ALSAG Pflichtig sind, ist der ALSAG in den Preisen enthalten.
- b.) Bei von uns nicht beeinflussbaren oder unvorhersehbaren Änderungen unserer Kalkulationsbasis behalten wir uns vor, die Preise entsprechend anzupassen.
- c.) Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt zu bezahlen, spätestens jedenfalls 14 Tage nach Rechnungsdatum. Eine Rechnung gilt ab dem Zeitpunkt als bezahlt, an dem die Zahlung auf unserem Konto gutgeschrieben wird.
- d.) Bei Zahlungsverzug behalten wir es uns vor, Verzugszinsen zu verrechnen, sowie evtl. anfallende Schadenersatzforderungen zu stellen.
- e.) Der Kunde trägt das Risiko des Zahlungsweges
- f.) Schecks werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen.
- g.) Entsorgungsleistungen sind nicht skontofähig. Bei der Lieferung von Produkten kann in Einzelvereinbarungen ein Skonto gewährt werden. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachgefordert und nötigenfalls eingeklagt. Wenn ein Skonto gewährt wurde, beginnt die Skontofrist mit dem Rechnungsdatum.
- h.) Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich der jeweils ältesten offenen Rechnung zugeordnet. Sollten ältere Rechnungen offen sein, so wird für Rechnungen jüngeren Datums kein Skontoabzug wie in Punkt 3.g beschrieben, akzeptiert.
- i.) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der RESTSTOFFTECHNIK mit eigenen Gegenforderungen zu kompensieren.

## **4.) Eigentumsverhältnisse**

- a.) Alle uns zur Beseitigung, Verwertung, Verarbeitung oder sonstigen Behandlung übergebenen Abfälle, gehen, wenn nicht anders vereinbart, in unser Eigentum über. Dies geschieht durch:
  - Abholung durch unsere KFZ
  - Anlieferung in unser BetriebsgeländeWenn die Zusammensetzung des Abfalls anders als zuvor mit der RESTSTOFFTECHNIK abgeklärt ist, geht das Eigentum erst nach einer ausdrücklichen Erklärung der RESTSTOFFTECHNIK auf diese über.
- b.) Sollten sich in Abfällen Materialien befinden, für die wir keine Sammelerlaubnis haben (explosive, radioaktive, bakteriologisch verseuchte Stoffe), verbleiben diese im Eigentum des Übergebers. Der Übergeber haftet für alle daraus resultierenden Kosten

und sorgt für unverzügliche Übernahme der Abfälle durch ein befugtes Unternehmen, oder er beauftragt die RESTSTOFFTECHNIK, dies in seinem Namen und auf seine Rechnung zu veranlassen.

- c.) Bei von uns hergestellten Produkten, wie Kunststoffmahlgut/pulver, Isophon Basismaterial, Hackgut und Ersatzbrennstoffen bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer bei der RESTSTOFFTECHNIK. Veräußert der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren vor der Bezahlung, geht an Stelle der Ware der eingehende Erlös ins Eigentum der RESTSTOFFTECHNIK über, wodurch aber für die RESTSTOFFTECHNIK kein finanzieller Nachteil entstehen darf.

### **5.) Annahme/Übernahme/Auftragsdurchführung**

- a.) Wir behalten es uns bei Abholaufträgen vor, durch den Vertragspartner verschuldete Wartezeiten in Rechnung zu stellen.
- b.) Das Gewicht der zu übernehmenden Abfälle wird bei Anlieferung an die RESTSTOFFTECHNIK mittels Verwiegung auf geeigneten Wiegevorrichtungen ermittelt. Die bei dieser Verwiegung festgestellten Gewichte gelten als Verrechnungswert. Der Auftraggeber kann eine Verwiegung auf einer öffentlichen Waage verlangen. Sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu bezahlen.  
Bei Streckengeschäften gilt das auf der geeichten Brückenwaage des Übernehmers ermittelte Gewicht.
- c.) Die Annahme von Abfällen kann unter besonderen Umständen, wie fehlende Begleitpapiere oder Unklarheit über Art und Beschaffenheit des Abfalls trotz Zusage abgelehnt werden.
- d.) Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Kennzeichnung der Abfälle haftet der Auftraggeber für sämtliche durch die Überprüfung entstandenen Mehrkosten. Der Auftraggeber ist von den Zweifeln ehestmöglich in Kenntnis zu setzen und über die Mehrkosten zu informieren.

Die Informationspflicht entfällt bei:

- a.) Gefahr in Verzug
- b.) wenn aus produktionstechnischen Gründen unverzüglich gehandelt werden muss.

Alle durch unklare und unrichtige Kennzeichnung der übernommenen Abfälle entstandenen Schäden und Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

- e.) Bei Anlieferung ist den Anordnungen unseres Übernahmepersonals unbedingt Folge zu leisten.

### **6.) Gewährleistung/Mängel/Schadenersatz**

- a.) Der Vertragspartner muss die erbrachte Leistung unmittelbar nach Leistungserbringung auf ihre Mangelfreiheit überprüfen. Mängel in der Auftragserfüllung oder sonstige Reklamationen müssen binnen 3 Tagen ab Leistungserbringung mitgeteilt werden, da sonst jegliche Ansprüche gegen die RESTSTOFFTECHNIK verfallen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher im Sinn des KSchG § 1.  
Nach erfolgter Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu.
- b.) Wir sind berechtigt, Mängel in angemessener Zeit selbst zu beheben, oder beheben zu lassen. Lässt der Kunde einen etwaigen Mangel ohne unser Wissen und Zustimmung selbst beheben, so kommen wir nicht für die entstandenen Kosten auf.
- c.) Allfällige Schäden, verursacht durch einen von uns aufgestellten Behälter oder eines unserer Fahrzeuge müssen uns binnen einer Woche mitgeteilt werden, da sonst alle Ansprüche verfallen.
- d.) Schadenersatzansprüche können nur aufgrund nachweisbarer Fahrlässigkeit der RESTSTOFFTECHNIK geltend gemacht werden.  
Schäden, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem von uns fahrlässig verursachten Schaden stehen, wie entgangener Gewinn, werden nicht ersetzt.

- e.) Die RESTSTOFFTECHNIK ist bemüht, alle Aufträge fristgerecht zu erfüllen. Sollte dies aus einem Grund nicht möglich sein, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

## **7.) Container und Behälter**

- a.) Hinweise der RESTSTOFFTECHNIK bezüglich des Befüllens von Containern und Behältern sind zu beachten. Wird ein Container oder Behälter dermaßen überfüllt, dass ein gefahrloser Transport nicht mehr möglich ist, wird der Transport verweigert. Die Kosten einer evtl. anfallenden Umladung sind vom Kunden zu tragen.
- b.) Für den Aufstellungsort ist der Auftraggeber verantwortlich. Es darf am Aufstellungsort keine Gefahr von oder für unsere Behälter ausgehen. Ist der Auftraggeber nicht Besitzer oder Eigentümer der Stellfläche, oder soll der Behälter oder Container auf einer öffentlichen Fläche abgestellt werden, so hat der Auftraggeber für die Genehmigung zu sorgen. Wir schließen Haftung aus.
- c.) Jegliche Beschädigung unserer Container und Behälter durch den Auftraggeber oder im Rahmen des Auftrags, die nicht von uns selbst verschuldet wurde, wird in Rechnung gestellt.
- d.) Zur Verfügung gestellte Container und Behälter bleiben im Eigentum der RESTSTOFFTECHNIK.
- e.) Für jeden aufgestellten Container wird ein monatliches Entgelt in Form einer Containermiete verrechnet. Wenn besonders vereinbart, kann diese Miete entfallen.

## **8.) Schlussbestimmungen**

- a.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit unseren Vertragspartnern ist das für den Firmensitz der RESTSTOFFTECHNIK sachlich zuständige Gericht. Die RESTSTOFFTECHNIK behält sich aber vor, auch an einem anderen Ort im Inland zu klagen.
- b.) Sollte eine Bestimmung dieser AGB aus welchem Grund auch immer ungültig sein, so wird sie durch eine inhaltlich am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung ersetzt. Alle anderen Punkte der AGB bleiben davon unberührt.
- c.) Anzuwendendes Recht ist in Österreich geltendes Recht.
- d.) Erfüllungsort für Verpflichtungen unserer Vertragspartner ist unser Hauptsitz in Henndorf am Wallersee.
- e.) Diese AGB treten mit 15.3.2007 in Kraft.